

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Molekulare Biomedizin vom 22. Mai 2013
vom 24. Juli 2018**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molekulare Biomedizin vom 22. Mai 2013 (AB Uni 16/2013, S. 1199 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/Modulen“ ersetzt durch „§ 19 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“

2. § 5 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. ⁵Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmrechtlich.“

3. § 5 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

„(9) ¹Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. ²Von diesem wird auch die Protokollführerin oder der Protokollführer gestellt.“

4. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Die Studieninhalte sind so bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Die/Der Studierende kann das Studium auch in kürzerer Zeit absolvieren, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.

- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu studienzielbezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module können sich aus Veranstaltungen auch verschiedener Fächer zusammensetzen und erstrecken sich i.d.R. über nicht mehr als ein Studienjahr. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (3) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Gesamt-Arbeitsumfang der Studierenden; sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls Praktika. ³Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁵Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Die Studieneinheiten dieses Studiengangs sind Module. ⁷Die für ein Modul vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten wird vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. ⁸Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus dem Umfang des Moduls und ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. ²Von den 3600 Stunden (120 Leistungspunkte) Gesamt-Arbeitsaufwand entfallen auf den Wahlpflichtbereich
- i. 750 Stunden auf Fortgeschrittenen-Module (25 Leistungspunkte) und
 - ii. 600 Stunden auf Forschungs-Module (20 Leistungspunkte).
- ³Auf den Pflichtbereich entfallen
- i. 150 Stunden auf das Fortgeschrittenenmodul Grundlagen der molekularen Biomedizin (5 Leistungspunkte)
 - ii. 300 Stunden auf das Projektleitungs-Modul (10 Leistungspunkte) und weitere
 - iii. 1800 Stunden auf die Module
 - 'Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' (12 Leistungspunkte),
 - 'Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' (8 Leistungspunkte) und
 - 'Aktueller Stand der Forschung' (10 Leistungspunkte) sowie auf die
 - Master-Arbeit mit der Disputation (30 Leistungspunkte).
- (5) ¹Das erste Studienjahr umfasst ein Studium der Molekularen Biomedizin im Fortgeschrittenenmodul Grundlagen der molekularen Biomedizin mit 5 Leistungspunkten und weitere Fortgeschrittenen-Module (FGM) aus dem Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 25 Leistungspunkten, in Summe 30 Leistungspunkte; die einzelnen Fortgeschrittenen-Module haben i.d.R. einen Umfang von 5 Leistungspunkten. ²Im ersten Studienjahr sind zusätzlich zwei Forschungs-Module (FOM) zu je 10 Leistungspunkten in zwei unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren. ³Optional können Leistungspunkte im Um-

fang von insgesamt bis zu 40 Leistungspunkten in Modulen erworben werden, die nicht dem diesen Studiengang zugeordneten Lehrangebot zugehören. ⁴Diese Module können

- a) an anderen Universitäten (insges. max. 40 Leistungspunkte),
- b) in externen Forschungsinstitutionen (insges. max. 40 Leistungspunkte), oder
- c) in der Industrie (insges. max. 40 Leistungspunkte) erworben werden.

⁵Sie müssen im thematischen Zusammenhang zum Studium stehen und bedürfen der Genehmigung durch die/den Mentor/in. ⁶Die Bereitschaft einer/eines Prüfungsberechtigten, die/der zum regelmäßigen Studienangebot des M.Sc.-Studiengangs Molekulare Biomedizin beiträgt, zur Benotung eines außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität absolvierten Moduls (gemäß Satz 4) muss von der/dem Studierenden vor Beginn des Moduls eingeholt werden. ⁷Es ist sinnvoll, Module nach Satz 4 mit einem Auslandsaufenthalt zu kombinieren. ⁸Im Ausland erfolgreich absolvierte Module gemäß Satz 4 werden entsprechend auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet. ⁹Den Umfang der Leistungspunkte für Studienleistungen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der WWU erbracht werden können, regelt § 19 Abs. 1; dies bedarf keiner Genehmigung durch die/den Mentor/in. ¹⁰Die Anrechnung von Leistungen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der WWU erbracht wurden und die über 30 Leistungspunkte hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Mentorin/des Mentors.

- (6) Im ersten und/oder zweiten Studienjahr werden überfachliche Schlüsselqualifikationen im Bereich Projekt- und Teamarbeit sowie in Führungskompetenz im Rahmen des 10 Leistungspunkte umfassenden Projektleitungs-Moduls erworben.
- (7) ¹Im zweiten Studienjahr werden in der Arbeitsgruppe, in der die Master-Arbeit angefertigt wird, Module zu den methodischen und organisatorischen Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften sowie das Modul 'Aktueller Stand der Forschung' studiert. ²Die erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten werden bei der selbstständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes im Rahmen der Master-Arbeit eingesetzt, die abschließend im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion verteidigt wird. ³Die Master-Arbeit ist eine angeleitete, zunehmend selbstständige, individuelle Forschungsarbeit, in der das zuvor erarbeitete theoretische Wissen und praktische Können auf eine wissenschaftliche Fragestellung angewendet wird.
- (8) Mindestens 40 Leistungspunkte der insges. 120 zu erbringenden Leistungspunkte müssen an der WWU Münster oder bei kooperierenden Forschungseinrichtungen erworben werden."

5. § 19 erhält folgende neue Fassung:

„§ 19

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

6. § 25 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Modulverantwortlichen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Modulverantwortliche ein ärztliches Attest verlangen. ³Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige bei der/dem Modul-Verantwortlichen keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt; bei Nichtanerkennung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. ⁴In Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁵Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.“

7. § 25 erhält folgenden neuen Absatz 3:

- „(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.“

8. § 25 Absatz 3 und Absatz 4 werden zu Absatz 4 und Absatz 5.

9. Die Modul-Beschreibungen werden um das Modul Nr. 8: Fortgeschrittenenmodul Grundlagen der Molekularen Biomedizin ergänzt:

Modul Nr.: 8						
Bezeichnung: Pflichtmodul: Grundlagen der Molekularen Biomedizin						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Ziel des Pflichtmoduls ist es für die Masterstudierenden der Molekularen Biomedizin bei verschiedenen Bachelorabschlüssen gesichertes Grundlagenwissen herzustellen und Kompetenz für die eigenständige Entwicklung biomedizinischer Fragestellungen und ihrer experimenteller Beantwortung zu fördern.</p> <p>Die Studierenden erlernen Zusammenhänge und Konzepte aus den Schwerpunktbereichen der Molekularen Biomedizin. Die Vermittlung der entsprechenden theoretischen Hintergründe steht im Vordergrund, Methoden werden implizit als Werkzeug zur Beantwortung von biomedizinischen Fragestellungen besprochen. Die inhaltliche Ausrichtung des Moduls betrachtet auf Basis gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse aktuelle Fragestellungen der modernen Forschung der molekularen Biomedizin.</p> <p>Die spezifischen aktuellen Inhalte dieses Moduls sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.</p>						
Turnus: jedes Studienjahr						
Status: Pflicht-Modul; (Wahlmöglichkeiten: Nach Maßgabe das Angebot kann das Modul in semesterbegleitender Form oder Blockform absolviert werden.)						
Arbeitslast: 150 h						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (5/120)						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fach- semester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Integrative Studien	Präsenz-pflicht	5	i.d.R. 1. oder 2.	Je n. A. können sein: Klausuren, Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, An-testate, aktive Teil-nahme o. ä. (insg. 200)	Ja 100%	
Gesamt		5		200		

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 in den M.Sc.-Studiengang Molekulare Biomedizin des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juli 2018 sowie der zustimmenden Kenntnisnahme des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Juni 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 24. Juli 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels